

die angeführten Legitimationen erteilt, versagt, zurückgenommen werden und welches Verfahren findet hierbei statt?

2. Nach der Gewerbeordnung. Der Legitimationschein.

Die Gewerbeordnung kennt, wie bereits dargelegt worden, nur den Legitimationschein, diesen erfordernd sowohl für den fliegenden Buchhändler, den Buchhandlungsreisenden wie den Colporteur.

Derselbe hat nach §. 60. der Gewerbeordnung zu enthalten das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes.

Er ist nur für das Kalenderjahr gültig.

Er wird erteilt in den hier in Betracht kommenden Fällen nach §. 58. der Gewerbeordnung durch die höheren Verwaltungsbehörden; nur den Buchhandlungsreisenden wird er nach §. 44. der Gewerbeordnung von den unteren Verwaltungsbehörden ausgestellt.

Im Königreich Sachsen sind die höheren Verwaltungsbehörden die Kreishauptmannschaften; die Verwaltungsbehörden I. Instanz bzg.: in Städten, welche die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 angenommen haben, der Stadtrath und bez. soweit in vereinzelt Bestimmungen der Gewerbeordnung nur die Sicherheitspolizeibehörde in Frage kommt, die daneben bestehende besondere Polizeibehörde, in den übrigen Orten die Amtshauptmannschaften (s. Kgl. Sächs. Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. vom 21. April 1873).

Die Gesuche um Ertheilung des Legitimationscheines sind einzureichen bei der Gewerbepolizei des Wohnortes: also in den Städten, welche die Revidirte Städteordnung eingeführt haben, bei dem Stadtrathe, in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, bei den Bürgermeistern, auf dem Lande bei dem Gemeindevorstande. Nur ausnahmsweise dürfen sie bei der Kreishauptmannschaft direct eingereicht werden (s. Kgl. Sächs. Verordnung den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. vom 18. December 1869, §. 5.; bezgl. den Legitimationschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. vom 11. November 1878, §. 3.).

Versagt werden darf nach §. 57. der Gewerbeordnung der Legitimationschein einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Deutschen Reiches einen festen Wohnsitz und das 21. Lebensjahr überschritten hat, nur dann, wenn er

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3. oder unter Polizeiaufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationschein erteilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen

die Versagung steht der Recurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §. 20. und 21.

In denselben sind die Garantien festgestellt, unter welchen das Verfahren stattzufinden hat.

§. 20. lautet:

Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächstvorgelegte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Recursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 21. lautet:

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine collegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung erteilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

Die Königl. Sächsische Verordnung betr. die Ausführung der Gewerbeordnung vom 16. September 1869 bestimmt hierzu in §. 32.:

„Es hat daher, falls auf mündliche Verhandlung angetragen wird, die Kreishauptmannschaft in erster Instanz (collegialisch) in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.“

„Auf eingewendeten Recurs entscheidet das Ministerium des Innern endgültig in zweiter Instanz.“

„Die Kreishauptmannschaften können übrigens, falls sich das Bedürfnis dazu herausstellen sollte, im voraus feste Tage des Monats bestimmen und zur allgemeinen Kenntniß bringen, an welchen von ihnen öffentliche Sitzungen nach Maßgabe der Gewerbeordnung, dasern Material vorliegt, abgehalten werden.“

„Bei den in Frage stehenden Entscheidungen hat nach §. 27. 3 des Organisationsgesetzes die Kreishauptmannschaft den Kreis-ausschuß heranzuziehen.“

3. Nach der Gesetzesvorlage.

a. Der Wandergewerbeschein.

Derselbe ist nach der Vorlage für den fliegenden Buchhändler, den Buchhandlungsreisenden, welcher außerhalb des Bezirkes der gewerblichen Niederlassung Bestellungen bei Nichtbuchhändlern aufsucht, und für den Colporteur erforderlich.

Der Wandergewerbeschein enthält nach §. 60. Abs. 4 der